

RS OGH 1999/7/15 6Ob74/99x, 6Ob278/00a, 6Ob60/01v, 6Ob85/01w, 6Ob106/03m, 6Ob49/07k, 6Ob50/07g, 6Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1999

Norm

PSG §1 Abs1

Rechtssatz

Charakteristikum der Privatstiftung ist der Umstand, dass dem "eigentümerlosen" Vermögen Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird, wodurch eine Verselbständigung des Vermögens erreicht wird. Es ist nach dem erklärten Willen des Stifters zu verwenden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 74/99x

Entscheidungstext OGH 15.07.1999 6 Ob 74/99x

- 6 Ob 278/00a

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 278/00a

Beisatz: Die Privatstiftung ist ein vom Stiftungsvorstand vertretener und verwalteter Rechtsträger, dessen Zweck und innere Ordnung im Wege der Privatautonomie weitgehend vom Stifter bestimmt werden. (T1)

Beisatz: Im Gegensatz zu körperschaftlich organisierten juristischen Personen kennt die Privatstiftung weder Eigentümer noch Mitglieder oder Gesellschafter. (T2)

Veröff: SZ 73/196

- 6 Ob 60/01v

Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 60/01v

Auch; Beisatz: Der Privatstiftung liegt der Gedanke zugrunde, dass mit einem "eigentümerlosen" Vermögen ein bestimmter Zweck besser, zielstrebiger und auch dauerhafter verwirklicht werden kann, als wenn das Vermögen mit dem Schicksal des Stifters und dem seiner Rechtsnachfolger verbunden bliebe und etwa in eine Gesellschaft eingebracht würde, die von den Gesellschaftern beeinflussbar ist. Durch Errichtung der Stiftung verliert auch der Stifter den Zugriff auf das Vermögen. (T3)

Veröff: SZ 74/79

- 6 Ob 85/01w

Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 85/01w

nur: Charakteristikum der Privatstiftung ist der Umstand, dass dem "eigentümerlosen" Vermögen

- Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird, wodurch eine Verselbständigung des Vermögens erreicht wird. (T4)
Beis wie T1; Beis ähnlich wie T2; Beis wie T3 nur: Durch Errichtung der Stiftung verliert auch der Stifter den Zugriff auf das Vermögen. (T5)
- Veröff: SZ 74/92
- 6 Ob 106/03m
Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 106/03m
Beis wie T5; Veröff: SZ 2003/105
 - 6 Ob 49/07k
Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 49/07k
Auch; Veröff: SZ 2008/34
 - 6 Ob 50/07g
Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 50/07g
Auch
 - 6 Ob 136/09g
Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 136/09g
Auch; Beis wie T3; Beisatz: Er kann in das Stiftungsgeschehen grundsätzlich nicht mehr eingreifen.
Einflussmöglichkeiten können sich nur aus der Stiftungserklärung und aus dem Recht zur Änderung der Stiftungserklärung oder zum Widerruf der Stiftung ergeben. (T6)
Beisatz: Bei Stiftermehrheit führt der Wegfall eines Stifters bei Fehlen einer abweichenden Regelung in der Stiftungsurkunde zum Erlöschen des Widerrufsrechts. (T7)
Veröff: SZ 2009/122
 - 3 Ob 139/10b
Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 139/10b
Vgl
 - 8 Ob 115/11m
Entscheidungstext OGH 30.05.2012 8 Ob 115/11m
nur T4
 - 8 ObS 2/13x
Entscheidungstext OGH 29.04.2013 8 ObS 2/13x
Auch; Beis wie T1
 - 8 ObS 3/13v
Entscheidungstext OGH 29.04.2013 8 ObS 3/13v
Auch; Beis wie T1
 - 8 ObS 8/13d
Entscheidungstext OGH 17.12.2013 8 ObS 8/13d
Auch; Beis wie T1
 - 6 Ob 108/15y
Entscheidungstext OGH 21.12.2015 6 Ob 108/15y
Vgl; Beis wie T6; Beisatz: Die Errichtung einer Privatstiftung führt durch die Vermögenswidmung zu einer wirtschaftlichen Verselbständigung und Eigentümerlosigkeit dieses Vermögens, welches in weiterer Folge ausschließlich auf Grundlage des Stiftungszwecks und nach dem Ermessen des Stiftungsvorstands zu verwenden ist. (T8); Veröff: SZ 2015/143
 - 3 Ob 247/16v
Entscheidungstext OGH 26.01.2017 3 Ob 247/16v
Auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T8; Veröff: SZ 2017/8
 - 6 Ob 228/17y
Entscheidungstext OGH 26.04.2018 6 Ob 228/17y
Auch; Beis wie T5
 - 6 Ob 71/18m
Entscheidungstext OGH 24.05.2018 6 Ob 71/18m
Auch; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0052195

Im RIS seit

14.08.1999

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at